

Anlage

E

**Artenschutzprüfung zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 36
„Wohnen am Nagelsholz“**

Artenschutzprüfung

**zur Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 36
„Wohnen am Nagelholz“, Stadt Bielefeld**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzprüfung

zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 36
„Wohnen am Nagelsholz“, Stadt Bielefeld

Auftraggeber:
nolte Parkettmanufaktur GmbH
Nagelsholz 4
33739 Bielefeld-Jöllenbeck

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Proj.-

Nr. 1296

Warstein-Hirschberg, Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	9
4.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	9
4.2	Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete	9
4.3	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	12
4.4	Gebäudeuntersuchungen.....	18
4.5	Gehölzuntersuchungen	38
4.6	Ermittlung der Wirkfaktoren	38
4.7	Betroffenheit von Lebensraumtypen	39
4.8	Datenbasis der Artnachweise	39
4.9	Arten im Untersuchungsgebiet	40
4.10	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	40
4.10.1	Häufige und verbreitete Vogelarten.....	40
4.10.2	Planungsrelevante Arten.....	41
5.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	56
6.1	Resümee	58

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieser Artenschutzprüfung ist die Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 36 „Wohnen am Nagelsholz“ der Stadt Bielefeld. Ziel der Ertaufstellung ist ein Rückbau der vorhandenen gewerblich genutzten Anlagen und Überplanung des Gebietes als Wohnstandort mit ca. 22 neuen Wohneinheiten. Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Es ist geplant, die Nutzungsart eines „Allgemeinen Wohngebietes“ festzusetzen. Weiterhin sind die innere Erschließung, ein Fuß- und Radweg sowie Maßnahmen zum Lärmschutz geplant (STADT BIELEFELD 2013, HEMPEL & TACKE 2013).

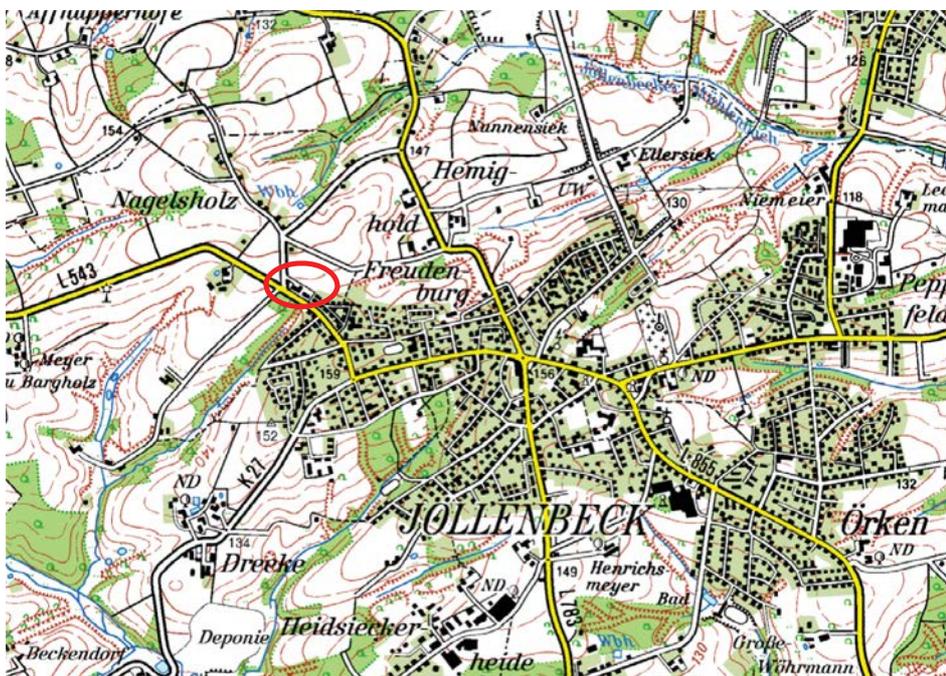


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:50.000.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzprüfung wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MUNLV 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)“ (MUNLV 2010).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MUNLV 2010).

Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Im konkreten Fall konzentrieren sich die Untersuchungen auf Vögel und Fledermäuse, die als artenschutzrechtlich relevante Tierarten Gebäude oder Gebäudeteile sowie Gehölze als Quartier nutzen.

Die Untersuchung des Gebäudebestandes sowie der Bäume im Bereich des Plangebiets erfolgte am 10. Februar 2014. Dabei sind alle Gebäude und Gebäudeteile des Plangebietes begangen worden. Weiterhin wurden die Außenfassaden sowie die Bäume einer intensiven Sichtkontrolle auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögeln unterzogen. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

Gebäude

- Kontrolle aller Gebäude und Gebäudeteile auf das Vorhandensein von Kellerräumen und Begehung der Kellerräume
- Kontrolle aller Gebäude und Gebäudeteile auf das Vorhandensein von Dachböden und Begehung der Dachböden
- Begehung aller Innenräume
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung der einzelnen Gebäudeteile für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Vögeln sowie deren Spuren (Kot, Nester, Gewölle)
- Suche nach Fledermäusen
- Suche nach Kotpillen von Fledermäusen auf dem Fußboden, an Wänden, auf Mauervorsprüngen und auf Fensterbänken
- Suche nach Urinspuren von Fledermäusen an Bauteilen
- Suche nach Fettanhaftungen von Fledermäusen an Bauteilen

- Ausleuchten zugänglicher Hohlräume mit einem Handscheinwerfer
- Abschätzung der Quartiereignung angetroffener Hohlräume und Strukturen in oder an dem Gebäude für Fledermäuse und Vögel
- Sichtkontrolle der Außenfassade hinsichtlich des Vorhandenseins von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsergebnisse

Bäume

- Sichtkontrolle aller relevanten Bäume auf das Vorhandensein von Strukturen (Höhlungen, Spalten, abstehende Rinde, Nester), die sich als Quartier für Vögel oder Fledermäuse eignen
- Bedarfsweise vertiefende Untersuchung angetroffener Strukturen auf eine konkrete Quartiernutzung durch Vögel oder Fledermäuse (Ausleuchten mit Taschenlampe, Untersuchung nicht einsehbarer Bereiche mit dem Endoskop)

3.0 Vorhabensbeschreibung

Ziel der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 36 „Wohnen am Nagelsholz“ ist es, der Wohnungsnachfrage in Bielefeld durch Neuausweisung von Wohnbauflächen im Stadtbezirk Jöllenbeck gerecht zu werden (HEMPEL & TACKE 2013).

Das ca. 1,8 ha große Plangebiet liegt im nordwestlichen Randbereich des Stadtbezirks Jöllenbeck und ist derzeit überwiegend durch Produktions- und Lagerhallen sowie durch Büro- und Wohngebäude eines ehemals holzverarbeitenden Betriebs geprägt. Die gewerbliche Nutzung wurde im Jahre 2011/2012 aufgeben (STADT BIELEFELD 2013).

Die bestehenden baulichen Anlagen und Flächenversiegelungen im Plangebiet sollen zurückgebaut und das Gebiet in Ergänzung der angrenzenden Bebauung wohnbaulich entwickelt werden. Die bislang gewerblich genutzten Flächen sollen hierzu vollständig einer Wohnbebauung zugeführt werden (STADT BIELEFELD 2013).

Zur Integration der geplanten Bebauung in die Bestandsbebauung soll im Bebauungsplan „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden. „Die Festsetzungen des Bebauungsplans sollen sowohl freistehende Einfamilien- als auch Doppelhäuser in ein- bis zweigeschossiger Bauweise mit Satteldach ermöglichen“. Insgesamt sollen ca. 22 neue Wohneinheiten entstehen, welche entlang der nördlichen Grundstücksgrenze eingegrünt werden sollen. Im Süden des Plangebiets sind Flächen für Lärmschutzanlagen vorgesehen (HEMPEL & TACKE 2013).

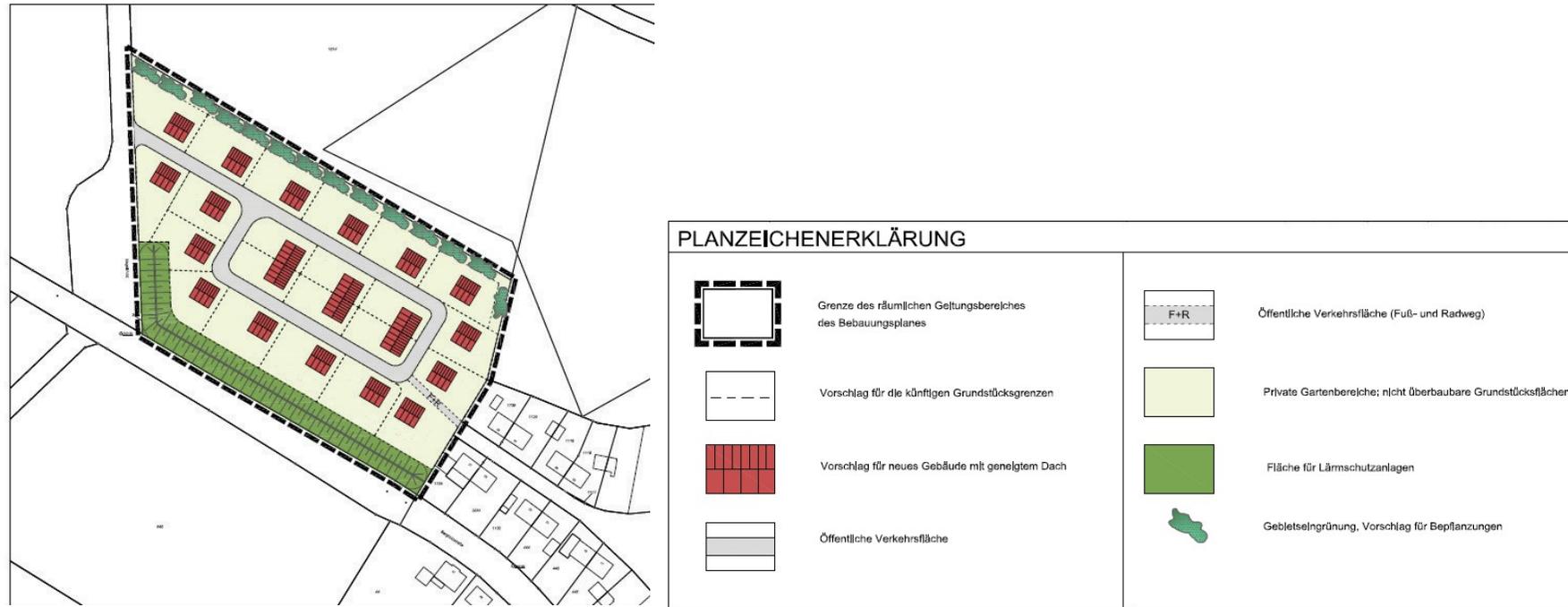


Abb. 2 Bebauungsplan Nr. II/ J 36 „Wohnen am Nagelholz“: Plankonzeption (HEMPEL & TACKE 2013).

„Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den überwiegenden Teil des Plangebiets als gewerbliche Baufläche dar. Die nördlichen Teilflächen des Plangebiets werden als landwirtschaftliche, zur Erholung geeignete Flächen, dargestellt“. Auf Grund der im Bebauungsplan angestrebten Wohnnutzung wird die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes erforderlich, weshalb der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Ein von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichender Bebauungsplan kann gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt worden ist. „Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. Ziel der Anpassung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche. Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden“ (HEMPEL & TACKE 2013).

4.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

4.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. II/J 36 „Wohnen am Nagelsholz“ der Stadt Bielefeld mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen.

4.2 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

Im Rahmen dieses Untersuchungsschrittes werden die verfügbaren Informationen über Schutzgebiete auf Hinweise zu WEA-empfindlichen Arten untersucht.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans (STADT BIELEFELD 2005).

Natura 2000 - Gebiete

Das Plangebiet und die weitere Umgebung befinden sich nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten (MUNLV 2014).

Naturschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Ca. 350 m westlich des Plangebiets liegt das Naturschutzgebiet 2.-1-1 „Beckendorfer Mühlenbachtal“. Das ca. 133 ha große Gebiet stellt den einzigen zusammenhängenden und relativ ungestörten Talraum im Ravensberger Hügelland innerhalb des Plangebiets des Landschaftsplans dar. Das Naturschutzgebiet besitzt eine überwiegend hohe Arten- und Strukturvielfalt mit Vorkommen von „Rote Liste Pflanzen- und Tierarten“ sowie seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften (STADT BIELEFELD 2005).

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Direkt an das Plangebiet angrenzend befindet sich das großflächige Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 Ravensberger Hügelland (STADT BIELEFELD 2005).

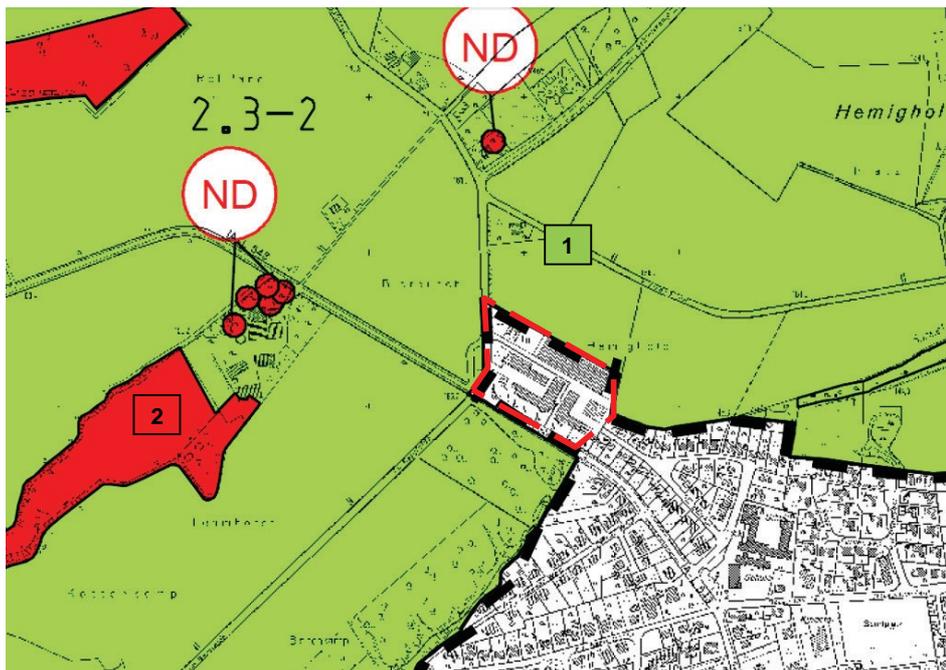


Abb. 3 Landschafts- und Naturschutzgebiete mit der Lage des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. II/J 36 „Wohnen am Nagelholz“ (rote Strichlinie) (STADT BIELEFELD 2005).

Legende:

- 1 = LSG 2.2-1 „Ravensberger Hügelland“
- 2 = NSG 2-1-1 „Beckendorfer Mühlenbachtal“

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Ca. 30 m südlich des Plangebiets befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop GB-3816-201. Bei dem Biotop handelt es sich um eine Grund- bzw. Tümpelquelle (MUNLV 2014).

Etwa 300 m östlich des Plangebiets liegt das gesetzlich geschützte Biotop GB-3817-201. Bei der Fläche handelt es sich um natürliche oder naturnahe bzw. unverbaute Fließgewässerbereiche, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen und Auwälder (MUNLV 2014).

Ca. 310 m nördlich des Plangebiets liegt das gesetzlich geschützte Biotop GB-3816-202. Bei der Fläche handelt es sich um natürliche oder naturnahe bzw. unverbaute Fließgewässerbereiche, Quellbereiche und Auwälder (MUNLV 2014).

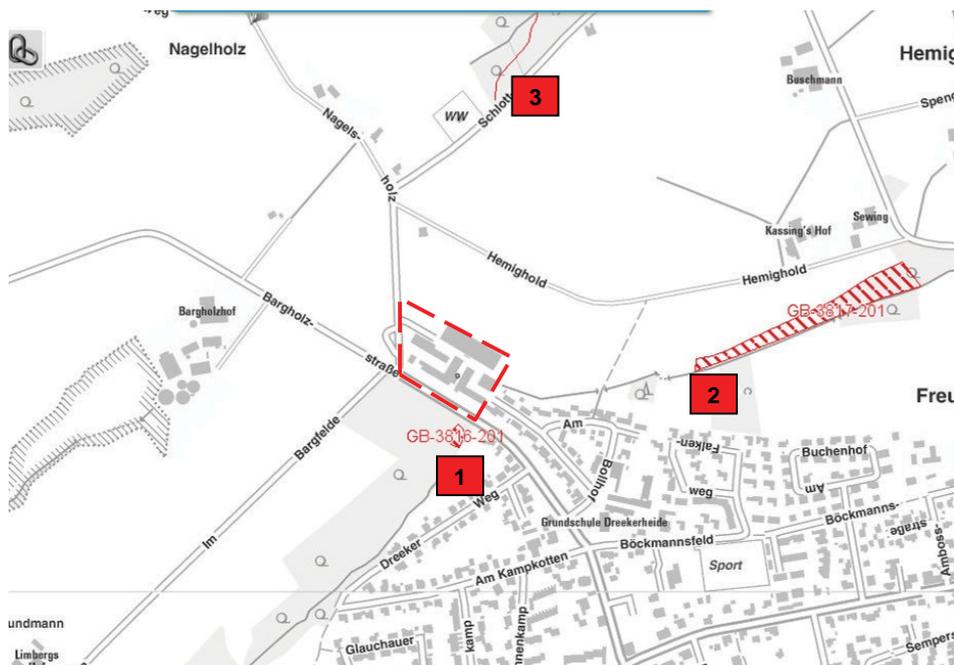


Abb. 4 Gesetzlich geschützte Biotope mit der Lage des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. II/J 36 „Wohnen am Nagelholz“ (rote Strichlinie) (MUNLV 2014).

Legende:

- 1 = GB-3816-201
- 2 = GB-3817-201
- 3 = GB-3816-202

Biotopkatasterflächen

Im Plangebiet befinden sich keine Biotopkatasterflächen. Ca. 30 m südlich liegt die Biotopkatasterfläche BK-3816-059. Die Fläche ist etwa deckungsgleich mit dem gesetzlich geschützten Biotop GB-3816-201 (MUNLV 2014).

Ca. 350 m westlich des Plangebiets liegt die Biotopkatasterfläche BK-3816-460, welche sich innerhalb des Naturschutzgebiets „Beckendorfer Mühlenbachtal“ befindet (MUNLV 2014).

Etwa 300 m nördlich des Plangebiets befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-3816-470 „Bewaldetes Quellgebiet des Mühlenbachs nördlich Jöllenbeck“ (MUNLV 2014).

Ca. 300 m östlich des Plangebiets liegt im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops die Biotopkatasterfläche BK-3817-770 (MUNLV 2014).

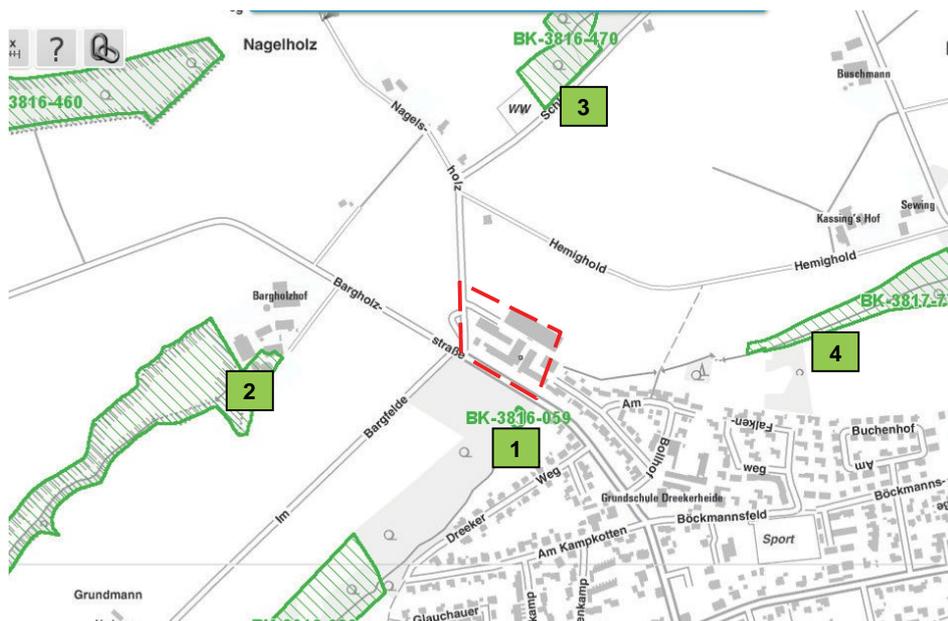


Abb. 5 Biotopkatasterflächen mit der Lage des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. II/J 36 „Wohnen am Nagelsholz“ (rote Markierung) (MUNLV 2014).

Legende:

- 1 = BK-3816-059
- 2 = BK-3816-460
- 3 = BK-3816-470
- 4 = BK-3817-770

4.3 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Im Plangebiet befinden sich mehrere Produktions- und Lagerhallen, Bürogebäude und zwei Spänebunker. Im Südwesten des Plangebiets steht ein Einfamilienhaus mit Wohn- und Büroräumen sowie einem Ziergarten. Der Garten besteht u. a. aus Rasen, Hasel (*Corylus avellana*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Eibe (*Taxus baccata*), Weide (*Salix spec.*), Lebensbaum (*Thuja spec.*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und einer Stiel-Eiche (*Quercus robur*) aus geringem Baumholz. Im Westen des Plangebiets liegt ein weiterer Ziergarten mit u. a. Gräsern, Eibe, Lebensbaum, Korkenzieher-Hasel (*Corylus avellana* ‚Contorta‘), Runzelblättriger Schneeball (*Viburnum rhytidophyllum*) sowie einer Kiefer (*Pinus spec.*) aus mittlerem Baumholz, einem Obstbaum und Tannen (*Abies spec.*) aus geringem Baumholz. Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich ein mit Gräsern, Brennnesseln (*Urtica dioica*) und Disteln (*Cirsium spec.*) bewachsener aufgeschütteter Hügel. Im Osten grenzt ein geschotterter Lagerplatz an den Hügel an. Im Südosten des Plangebiets liegt ein Ziergarten mit Rasen, einem Zierteich, Obstgehölzen, Hasel, Sommerflieder (*Buddleia davidii*) und weiteren Ziergehölzen. Im Süden wird das Plangebiet überwiegend durch eine Eibenhecke und eine Fichtenreihe (*Picea abies*) begrenzt. Im Norden stockt hinter einer großen Halle eine Hecke aus Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*), einzelnen Weiden, Haseln sowie Stiel-Eichen aus geringem bis mittlerem Baumholz. Im Nordosten des Plangebiets befindet sich

angrenzend an eine Halle ein Gehölzbestand aus Hasel, Hartriegel (*Cornus spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Weide und Walnuss (*Juglans regia*) aus geringem bis mittlerem Baumholz.

Im Westen, Norden sowie Nordosten grenzen Ackerflächen an das Plangebiet an, südöstlich befinden sich Wohnhäuser mit Ziergärten. Südlich des Plangebiets stockt ein Buchenwald aus geringem bis starkem Baumholz, vereinzelt aus Stangenholz. Innerhalb des Buchenwaldes befindet sich eine Tümpelquelle.

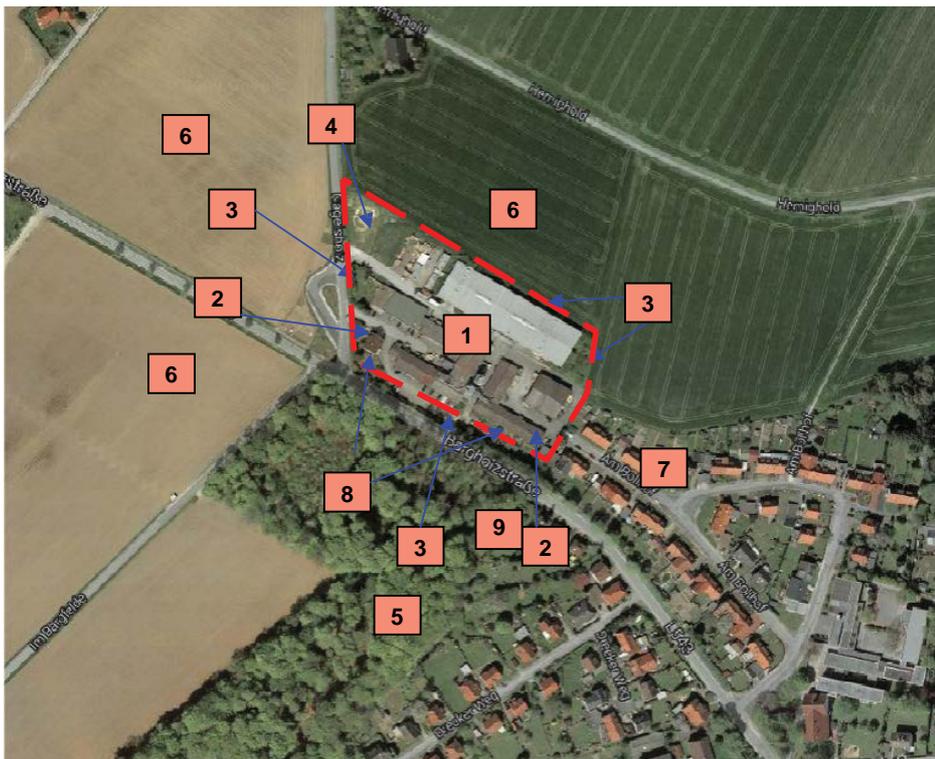


Abb. 6 Bestandsituation auf Basis des Luftbildes mit der Lage des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. II/J 36 „Wohnen am Nagelsholz“ (rote Markierung).

Legende:

- 1 = Produktions- und Lagerhallen, Büroräume
- 2 = Wohn- und Bürogebäude
- 3 = Baumreihen/Baumgruppen/Hecken/Gehölzbestand
- 4 = Aufschüttung/Hügel
- 5 = Buchenwald
- 6 = Acker
- 7 = Wohngebäude mit Ziergärten
- 8 = Ziergarten
- 9 = Tümpelquelle

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Gebäude

Biotoptyp: Produktionsgebäude- und Lagerhallen



Abb. 7 Blick auf Produktionsgebäude und Spänebunker.



Abb. 8 Lagerhalle im Plangebiet.

Kennziffer 2

Lebensraumtyp: Gebäude

Biotoptyp: Wohngebäude



Abb. 9 Einfamilienhaus im Plangebiet.



Abb. 10 Als Wohnraum genutzter Gebäudeabschnitt.

Kennziffer 3

Lebensraumtyp: Kleingehölze

Biotoptyp: Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Gehölzbestand



Abb. 11 Gehölzbestand im Nordosten des Plangebiets.



Abb. 12 Hecke im Norden des Plangebiets.



Abb. 13 Hecke im Süden des Plangebiets.

Kennziffer 4

Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren

Biotoptyp: Hochstaudenflur



Abb. 14 Blick auf den mit Gräsern und Hochstauden bewachsenen Hügel. Im Vordergrund ist der Lagerplatz zu sehen.

Kennziffer 5

Lebensraumtyp: Laubwald mittlerer Standorte

Biotoptyp: Buchenwald



Abb. 15 Buchenwald aus geringem bis starkem Baumholz südlich des Plangebiets.



Abb. 16 Buchenwald aus Stangenholz südlich des Plangebiets.

Kennziffer 6

Lebensraumtyp: Äcker

Biotoptyp: Acker



Abb. 17 Acker nördlich des Plangebiets.

Kennziffer 7

Lebensraumtyp: Gärten,

Biotoptyp: Gärten, Lagerplätze



Abb. 18 Ziergarten im Bereich des Einfamilienhauses.



Abb. 19 Garten im Westen des Plangebiets.



Abb. 20 Garten im Südosten des Plangebiets.



Abb. 21 Wohnhaus mit Ziergarten südöstlich
des Plangebiets.

4.4 Gebäudeuntersuchungen

Lage der Gebäude

Die folgende Abbildung zeigt die vom Abbruch betroffenen Gebäude.

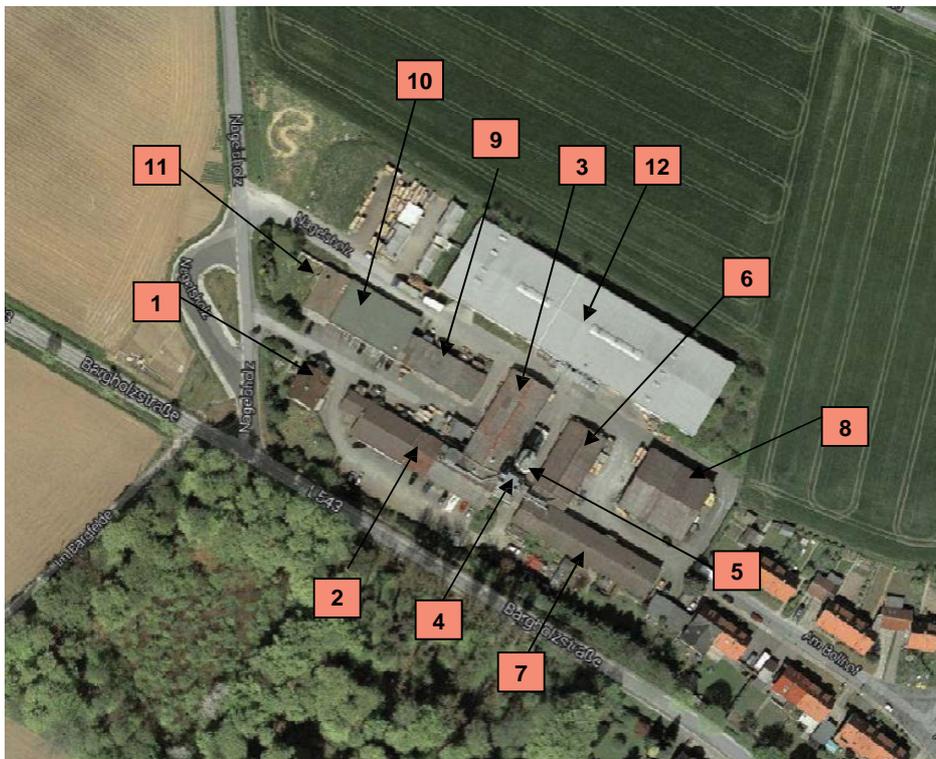


Abb. 22 Kennzeichnung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude.

Gebäude 1

Gebäude Nr. 1 stellt ein Einfamilienhaus mit Satteldach dar. Die oberen Etagen sind derzeit noch bewohnt. Im Erdgeschoss befinden sich Büroräume. Außerdem besitzt das Gebäude einen Keller, jedoch keinen Dachboden.



Abb. 23 Blick auf Gebäude Nr. 1.

Die Fassade des Hauses ist verputzt. Die Fenster besitzen größtenteils Rolladenkästen. Zu den Kellerräumen besteht keine Einflugmöglichkeit, Fledermäuse oder deren Spuren wurden hier nicht nachgewiesen. Die Rollenkästen könnten jedoch eine Quartierfunktion für Fledermäuse übernehmen. Nester oder Hinweise auf an Gebäuden brütende Vögel wurden nicht gefunden.



Abb. 24 Büroraum im Erdgeschoss von Gebäude 1.



Abb. 25 Kellerraum von Gebäude 1.

Gebäude 2

Das Gebäude Nr. 2 wurde u. a. als Lagerraum, Büro, Werkstatt und Aufenthaltsraum genutzt. Das Gebäude besitzt ein flaches Satteldach aus Wellplatten. Die Fassade ist verputzt.



Abb. 26 Blick auf die Südseite von Gebäude 2.

Die Fenster sind nicht mit Rolladenkästen versehen. Im Nordosten des Gebäudes befindet sich in ca. 0,5 m Höhe ein Rohr mit einem Durchmesser von ca. 25 cm, das einen Einflug zu einem Zwischenboden eines Spänebunkers ermöglicht. Dieser Zwischenraum könnte Fledermäusen möglicherweise ganzjährig als Quartierstandort dienen.

Da die Innenräume keine Einflugmöglichkeit besitzen, sind diese nicht als Quartierstandort für Vögel oder Fledermäuse geeignet. Ein Teil des Gebäudes besitzt einen Dachboden mit Einflugmöglichkeiten in Form von Spalten am Dachüberstand. Der Dachboden könnte somit als Sommerquartier für Fledermäuse dienen. Spuren von Fledermäusen wurden nicht gewiesen. Im Südwesten des Gebäudes befinden sich auf einer Außenlampe zwei Amselnester. Weitere Hinweise auf brütende Vögel wurden nicht gefunden.



Abb. 27 Nordostseite des Gebäudes 2.



Abb. 28 Einflugmöglichkeit zum Zwischenraum am Spänebunker.



Abb. 29 Innenansicht von Gebäude 2.



Abb. 30 Dachboden von Gebäude 2.



Abb. 31 Amselnest auf einer Lampe an der Südwestseite von Gebäude 2.

Gebäude 3

Das Gebäude 3 wurde als Produktionshalle genutzt und besitzt ein flaches Satteldach aus Wellplatten. Ein Dachboden ist nicht vorhanden. Die Fassade ist verputzt. Rolladenkästen sind nicht vorhanden.



Abb. 32 Südostansicht des Gebäudes 3.

An der Südost- und Nordwestseite sind im Bereich des Dachüberstandes ca. 1,5 cm bis 2 cm breite und ca. 20 cm tiefe Spalten vorhanden. Die Spalten stellen potenzielle Zwischenquartiere für Fledermäuse dar. Auf Grund eines defekten Fensters an der Nordwestseite des Gebäudes, je eines Lochs an den Wänden der Südwest- und Nordostseite sowie eines Lüftungsrohrs bestehen Einflugmöglichkeiten in das Gebäude. Im Inneren des nördlichen Gebäudeteils sind Spalten zwischen Dach und den Dachbalken vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Spuren von Fledermäusen oder Vögeln wurden jedoch nicht nachgewiesen.



Abb. 33 Südwestansicht von Gebäude 3 mit einem Loch in der Wand.



Abb. 34 Spalten zwischen Balken des Dachüberstandes von Gebäude 3.



Abb. 35 Innenansicht von Gebäude 3.



Abb. 36 Loch an der Nordostseite von Gebäude 3.



Abb. 37 Nördlicher Teil von Gebäude 3.



Abb. 38 Lüftungsrohr an der Nordostseite des Gebäudes 3.

Gebäude 4

Das Gebäude 4 diente als Lager oder Spänebunker und ist an der Nordostseite komplett offen. Spuren von Vögeln oder Fledermäusen wurden nicht nachgewiesen. Das Gebäude besitzt zudem auch keine geeigneten Strukturen für Vögel oder Fledermäuse.



Abb. 39 Blick in das Gebäude 4.



Abb. 40 Innenansicht von Gebäude 4.



Abb. 41 Innenansicht von Gebäude 4.

Gebäude 5

Gebäude 5 stellt einen ca. 12 m hohen, runden Spänebunker dar. Nischen sind am Gebäude nicht vorhanden. Zudem wurden keine Hinweise auf brütende Vögel gefunden. Der untere Abschnitt des Spänebunkers ist ca. 1,2 m hoch und ähnelt einem Keller. Einflugmöglichkeiten bestehen durch die offene Tür sowie Kernbohrungen in der Wand. Zudem besteht auf Grund eines Loches eine Verbindung zum oberen Teil des Spänebunkers. Am Dach des Spänebunkers ist in der Mitte ebenfalls ein Loch vorhanden. Auf Grund der Einflugmöglichkeiten kann das Gebäude eine ganzjährige Quartierfunktion für Fledermäuse übernehmen.



Abb. 42 Nordostansicht von Gebäude 5.



Abb. 43 Innenansicht des unteren Teils des Spänebunkers mit Kernbohrungen.



Abb. 44 Offene Tür des Bunkers.



Abb. 45 Loch zum oberen Abschnitt des Spänebunkers.



Abb. 46 Innenansicht des oberen Abschnitts des Spänebunkers.

Gebäude 6

Das Gebäude 6 wurde als Halle genutzt. Die Fassade ist verputzt und die Fenster besitzen keine Rolladenkästen.



Abb. 47 Nordwestansicht von Gebäude 6.

An der Südost- und Nordwestseite des Gebäudes sind zwischen zwei Balken am Dachüberstand 2 bis 3 cm breite und ca. 20 cm tiefe Spalten vorhanden. Am Giebel der Nordostseite befinden sich hinter einer Holzverkleidung 2 bis 4 cm breite und ca. 20 cm tiefe Spalten. Diese Spalten stellen potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse dar. Zum Innenraum der Halle sind keine Einflüge vorhanden. Zudem

befinden sich im Inneren keine Spalten. Spuren von Vögeln oder Fledermäusen wurden am Gebäude nicht nachgewiesen.



Abb. 48 Spalte zwischen zwei Balken am Dachüberstand von Gebäude 6.



Abb. 49 Nordostansicht von Gebäude 6.



Abb. 50 Spalte hinter Holzverkleidung des Giebels von Gebäude 6.



Abb. 51 Innenansicht der Halle.

Gebäude 7

Der westliche Teil des Gebäudes wurde als Halle genutzt, während sich im östlichen Abschnitt Wohn- und Aufenthaltsräume, Besprechungszimmer, ein Keller und ein Dachboden befinden.



Abb. 52 Nordostansicht von Gebäude 7.

Die Fenster des östlichen Gebäudeabschnitts sind mit Rolladenkästen versehen. In den Kellerräumen sind keine Einflugmöglichkeiten vorhanden. Auf dem Dachboden sind Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse im Bereich des Dachüberstandes vorhanden. Spuren von Fledermäusen wurden nicht nachgewiesen. Zudem befand sich auf dem Dachboden viel Marderkot, was eine Nutzung durch Fledermäuse unwahrscheinlich macht. Einflugmöglichkeiten in die Halle sind nicht gegeben. Spuren von Vögeln oder Fledermäusen sind am Gebäude nicht nachgewiesen worden.



Abb. 53 Nordöstlicher Gebäudeabschnitt von Gebäude 7.



Abb. 54 Kellerraum von Gebäude 7.



Abb. 55 Küche in Gebäude 7.



Abb. 56 Besprechungsraum in Gebäude 7.

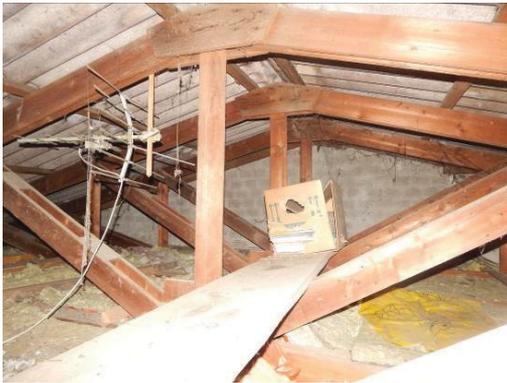


Abb. 57 Dachboden von Gebäude 7.



Abb. 58 Einflugmöglichkeit für Fledermäuse.



Abb. 59 Innenansicht der Halle von Gebäude 7.

Gebäude 8

Gebäude 8 stellt eine Halle dar, deren Fassade nicht verputzt ist. Spalten am Mauerwerk sind nicht vorhanden.



Abb. 60 Nordwestansicht von Gebäude 8.

Im Bereich der Giebel sind ca. 20 cm hohe Verkleidungen vorhanden, hinter denen sich ca. 2–3 cm breite Spalten befinden, die Fledermäusen als Sommerquartier dienen könnten. Weiterhin wurden über dem Tor 2–3 cm breite und ca. 15 cm tiefe

Spalten nachgewiesen, die ebenfalls potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse darstellen. Einflugmöglichkeiten in das Innere des Gebäudes sind nicht gegeben. Spuren von Vögeln oder Fledermäusen wurden am Gebäude nicht nachgewiesen.



Abb. 61 Spalten am Giebel von Gebäude 8.



Abb. 62 Spalten zwischen Balken über dem Tor von Gebäude 8.

Gebäude 9

Gebäude 9 wurde als Halle genutzt und besteht aus Profilblechen. Die Südseite kann durch das Aufschieben von Folien geöffnet werden.



Abb. 63 Südwestansicht von Gebäude 9.

Die Fassaden weisen keinerlei Quartiereignung für Vögel oder Fledermäuse auf. Die Spalten hinter den Profilblechen sind auf Grund der ungünstigen mikroklimatischen Eigenschaften nicht als Quartierstandort für Fledermäuse geeignet. Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse sind im Bereich der Folie sowie durch ein kleines Loch an der nordöstlichen Dachecke gegeben. Im Inneren der Halle befinden sich Spalten zwischen den Dachbalken und dem Profildach, die eine potenzielle Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse darstellen. Eine Quartiereignung für Vögel kann der Halle nicht zugesprochen werden. Spuren von Vögeln und Fledermäusen wurden nicht nachgewiesen.



Abb. 64 Nordostansicht von Gebäude 9.



Abb. 65 Innenansicht von Gebäude 9.



Abb. 66 Einflugmöglichkeit an der nordöstlichen Dachecke.



Abb. 67 Einflugmöglichkeiten an der Südwestseite von Gebäude 9.

Gebäude 10

Das Gebäude wurde überwiegend als Ausstellungsraum genutzt. Die südwestliche Fassade ist mit einer Holzverkleidung versehen, während an der Nordostseite eine Fensterfront vorhanden ist. Das Dach ist als Flachdach konzipiert.



Abb. 68 Südwestansicht von Gebäude 10.

An einer Dachecke ist eine ca. 10 cm hohe Metallverkleidung vorhanden, hinter der sich ca. 2 cm breite Spalten befinden. Auf Grund der ungünstigen mikroklimatischen Eigenschaften sind sie nicht als Quartierstandort für Fledermäuse geeignet. Rolladenkästen sowie Einflugmöglichkeiten sind am Gebäude nicht vorhanden. Spuren von Vögeln oder Fledermäusen wurden nicht nachgewiesen. Dem Gebäude kann somit keine Quartiereignung für Vögel oder Fledermäuse zugesprochen werden.



Abb. 69 Nordostansicht von Gebäude 10.



Abb. 70 Spalte hinter der Metallverkleidung
von Gebäude 10.



Abb. 71 Ausstellungsraum in Gebäude 10.



Abb. 72 Besprechungsraum in Gebäude 10.

Gebäude 11

Gebäude 11 wurde als Bürogebäude genutzt. Das Dach ist als Flachdach konzipiert. Die Südwestseite des Gebäudes ist mit der gleichen Holzverkleidung versehen, wie bei Gebäude 10. Die nordwestliche und nordöstliche Fassade bestehen aus unverputztem Mauerwerk. An der nordwestlichen Seite ist zudem eine Verkleidung mit Schindeln vorhanden.



Abb. 73 Nordostansicht von Gebäude 11.

An der Nordostseite des Gebäudes ist ein Fenster mit einem Rolladenkasten versehen, an dem ein ca. 2 cm breiter Spalt vorhanden ist, der von Fledermäusen als Quartierstandort genutzt werden könnte. An der Nordwestseite befindet sich ebenfalls ein Rolladenkasten. Die Spalte ist jedoch unter 1 cm breit, so dass diese keine Quartiereignung für Fledermäuse aufweist.

An den Südwest- und Nordwestseiten sind an den Dachecken 2–3 cm breite und 5 bzw. 15 cm tiefe Spalten vorhanden. Auf Grund der ungünstigen thermischen Eigenschaften des Materials (Metall) besitzen die Spalten keine Quartiereignung für Fledermäuse.

Hinter den Schindeln sind vereinzelt Spalten vorhanden, die Fledermäusen als Sommerquartier dienen könnten.

Einflugmöglichkeiten zum Inneren des Gebäudes sind nicht vorhanden.

Spuren von Fledermäusen oder Vögeln wurden nicht nachgewiesen.



Abb. 74 Südwestansicht von Gebäude 11.



Abb. 75 Nordwestansicht von Gebäude 11.



Abb. 76 Spalten hinter Schindeln und Metallverkleidung an Gebäude 11.



Abb. 77 Büroraum in Gebäude 11.

Gebäude 12

Gebäude 12 wurde als Lager- bzw. Produktionshalle genutzt und besteht aus Profilblechen. Das schwach geneigte Satteldach ist ebenfalls aus Profilblechen konstruiert.



Abb. 78 Südwestansicht von Gebäude 12.

Die Fassade besitzt keinerlei Eignung als Quartierstandort für Vögel und Fledermäuse. Über ein offenes Lüftungsrohr mit einem Durchmesser von ca. 30 cm in ca. 4 m Höhe in der Mitte der Halle ist eine Einflugmöglichkeit in das Innere des Gebäudes vorhanden. Zwischen den Stahlträgern im Inneren und dem Profilblechdach sind 3–15 cm hohe sowie ca. 25 cm breite Spalten vorhanden. Aufgrund der ungünstigen thermischen und strukturellen Eigenschaften sowie der relativ hohen Lichtintensität besitzen die Spalten keine Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse. Eine Quartiereignung für Vögel kann dem Gebäude ebenfalls nicht zugesprochen werden. Spuren von Fledermäusen oder Vögeln wurden im und am Gebäude nicht nachgewiesen.



Abb. 79 Nordwestansicht von Gebäude 12.



Abb. 80 Innenansicht von Gebäude 12.

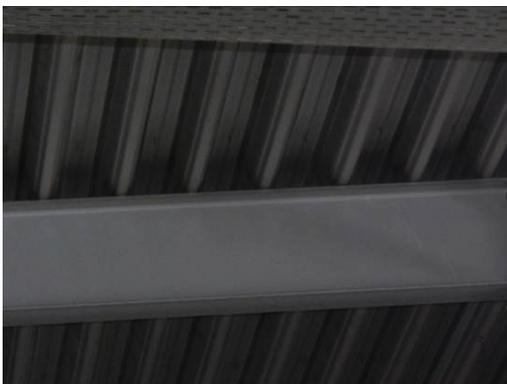


Abb. 81 Spalten am Dach von Gebäude 12.



Abb. 82 Offenes Lüftungsrohr an Gebäude 12.

4.5 Gehölzuntersuchungen

Alle Bäume im Plangebiet wurden einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen. Horst-, Kolonie- oder Höhlenbäume wurden hierbei nicht nachgewiesen. Die Gehölze weisen keine Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse oder als Brut- habitat planungsrelevanter Vogelarten auf.

4.6 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit der Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 36 „Wohnen am Nagelsholz“ werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert. Aufgrund der gewerblichen Nutzung des Plangebiets bis zum Jahre 2011/2012 bestand im Plangebiet eine erhebliche Vorbelastung hinsichtlich von Störwirkungen, die derzeit immer noch wirken können. Zusätzliche Störungen durch den Bau des Wohngebiets sind somit nicht zu erwarten. Folgende potenzielle Wirkfaktoren können erwartet werden.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 36 „Wohnen am Nagelsholz“

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bau von Einfamilien- und Doppelhäusern, eines Lärmschutzes, einer Erschließungsstraße und eines Fuß- und Radweges	Entfernung von Garten, Hochstaudenfluren und Gehölzen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Abbruch von Gebäuden	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Schallemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Flächeninanspruchnahme durch die Planung	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude	Keine Auswirkungen zu erwarten	

4.7 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit der Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 36 „Wohnen am Nagelsholz“ und der Errichtung von ca. 22 Wohneinheiten werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Acker
- Laubwald mittlerer Standorte
- Stillgewässer

4.8 Datenbasis der Artnachweise

Das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet wird über eine lebensraumtypspezifische Artenliste abgeschichtet. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (**LINFOS**) abgefragt. Im Rahmen der **Ortsbegehung** findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

4.9 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 3816 „Spenge“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2014B).

Für das Messtischblatt 3816 „Spenge“ werden vom FIS für die im Plangebiet und in der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 10 Säugetierarten, 23 Vogelarten und 2 Amphibienarten. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Linfos) dokumentiert für das Plangebiet und die weitere Umgebung (mindestens 1.000 m) keine Nachweise von Tierarten (LANUV 2014A).

Ortsbegehung

Bei der Ortsbegehung am 10.02.2014 wurden keine Hinweise auf eine Quartiernutzung des Plangebietes durch planungsrelevante Arten festgestellt. Außer Gebäude 4, 10 und 12 können alle Gebäude eine Quartierfunktion für gebäudebewohnende Fledermausarten übernehmen. Die Gebäude weisen keine potenziellen Brutstandorte für planungsrelevante, gebäudebewohnende Vogelarten auf. Im Plangebiet wurden keine Horst-, Kolonie-, oder Höhlenbäume nachgewiesen. Die Ackerflächen, Gehölzbestände, Hochstaudenfluren und der Buchenwald stellen potenzielle Nahrungshabitate für Fledermäuse und Vögel dar. Die Strukturen im Plangebiet können zudem von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten als Bruthabitat genutzt werden.

4.10 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

4.10.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Im vorliegenden Fall kann es durch die Umsetzung des Vorhabens zum Verlust von Lebensräumen dieser Arten kommen.

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszu-

standes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

4.10.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es Hinweise auf ein Vorkommen von 10 Säugetierarten, 23 Vogelarten und 2 Amphibienarten. Die Artenrecherche beim LINFOS ergab keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umgebung (mind. 1.000 m).

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 2 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum
 Erläuterungen: Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, Status: B = sicher brütend

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Braunes Langohr	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	Potenzielle Quartierstandorte an Gebäuden im Plangebiet Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja
Breitflügelfledermaus	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich; jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	Potenzielle Quartierstandorte an Gebäuden im Plangebiet Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja

Fortsetzung Tab. 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Große Bartfle- dermaus	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete); jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschaltungen / Baumquartiere, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.</p>	<p>Potenzielle Quartier- standorte an Gebäuden im Plangebiet</p> <p>Potenzielle Jagdhabita- te im Untersuchungsge- biet</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>Verlust von potenziellen Quartierstandorten</p>	Ja
Großer Abend- segler	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflä- chen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.</p>	<p>Potenzielle Quartier- standorte an Gebäuden im Plangebiet</p> <p>Potenzielle Jagdhabita- te im Untersuchungsge- biet</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>Verlust von potenziellen Quartierstandorten</p>	Ja

Fortsetzung Tab. 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Großes Mausohr	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z. B. Buchenhallenwälder).</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kleine Bartfle- dermaus	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen; jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	Potenzielle Quartierstandorte an Gebäuden im Plangebiet Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja

Fortsetzung Tab. 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Kleiner Abend- segler	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen, jagt in Wäldern und deren Randstrukturen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude.</p> <p>Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Rauhautfleder- maus	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete); jagt an Waldrändern, Gewässer- ufern, Feuchtgebieten in Wäldern</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere, Wochen- stuben in NO-Deutschland</p> <p>Winterquartier Außerhalb von NRW</p>	Potenzielle, nicht essenzielle Jagdhabitats im Untersuchungsgebiet	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Wasserschnecken- maus	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Ge- wässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflä- chen an stehenden und langsam fließenden Gewäs- sern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Wald- lichtenungen und Wiesen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkä- sten / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	Potenzielle Nahrungs- habitate im Umfeld des Plangebiets	Keine Betroffenheit	Nein
Zwergfledermaus	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbestän- den im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	Potenzielle Quartier- standorte an Gebäuden im Plangebiet Potenzielle Jagdhabita- te im Untersuchungsge- biet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja

Fortsetzung Tab. 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Eisvogel	FIS/B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steil- ufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Feldlerche	FIS/B	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Potenzielle Brutstandor- te auf Ackerflächen im Umfeld des Plangebiets	Keine Betroffenheit	Nein
Feldschwirl	FIS/B	Lebensraum Gebüschreiche feuchte Extensivgrünländer. Größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlan- dungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefel- dern. Bruthabitat auf dem Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten versteckt, sel- ten 30-90 cm über dem Boden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Gartenrot- schwanz	FIS/B	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obst- wiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Habicht	FIS/B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlos- senen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rot- buchen).	Potenzielle Brutstandor- te im Buchenwald süd- lich des Plangebiets	Keine Betroffenheit	Nein
Kiebitz	FIS/B	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetations- strukturen.	Potenzielle Brutstandor- te auf Ackerflächen im Umfeld des Plangebiets	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Kleinspecht	FIS/B	<p>Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.</p> <p>Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Mehlschwalbe	FIS/B	<p>Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze.</p> <p>Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.</p>	Potenzielle Nahrungshabitate im Umfeld des Plangebiets	Keine Betroffenheit	Nein
Mäusebussard	FIS/B	<p>Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes.</p> <p>Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.</p>	Potenzielle Brutstandorte im Buchenwald südlich des Plangebiets	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Nachtigall	FIS/B	Lebensraum Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Bruthabitat Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Potenzielle Brutstandorte im Buchenwald südlich des Plangebiets	Keine Betroffenheit	Nein
Neuntöter	FIS/B	Lebensraum Extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete und größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Bruthabitat Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern angelegt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Rauchschnalbe	FIS/B	Lebensraum Extensiv genutzt, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Potenzielle Nahrungshabitate im Umfeld des Plangebiets	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Rebhuhn	FIS/B	Lebensraum Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Bruthabitat Nest am Boden in flachen Mulden.	Potenzielle Brutstand- orte im Bereich der Ackerflächen im Umfeld des Plangebiets	Keine Betroffenheit	Nein
Rotmilan	FIS/B	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Ge- wässer gebunden Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen, jagt auf freien Flächen, Schlaf- plätze in Gehölzen.	Potenzielle Brutstand- orte im Buchenwald südlich des Plangebiets	Keine Betroffenheit	Nein
Schleiereule	FIS/B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagd- gebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Rand- bereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Bra- chen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Ge- bäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtür- me). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstäd- ten.	Potenzielle Nahrungs- habitate im Umfeld des Plangebiets	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Schwarzspecht	FIS/B	<p>Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen.</p> <p>Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern)</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Sperber	FIS/B	<p>Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	Potenzielle Brutstandorte im Buchenwald südlich des Plangebiets	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Steinkauz	FIS/B	<p>Lebensraum Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Bruthabitat Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Außerdem werden Nistkästen angenommen.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Nein</p>
Turmfalke	FIS/B	<p>Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen.</p> <p>Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).</p>	<p>Potenzielle Nahrungshabitate im Umfeld des Plangebiets</p>	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Nein</p>

Fortsetzung Tab. 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Turteltaube	FIS/B	Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Waldkauz	FIS/B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Waldohreule	FIS/B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Potenzielle Brutstandorte im Buchenwald südlich des Plangebiets	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Wiesenieper	FIS/B	Lebensraum Offene, baum- und straucharme, feuchte Flächen mit höheren Singwarten. Extensiv genutzte frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore Bruthabitat Nest am Boden oft an Graben- und Wegrändern	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Amphibien					
Laubfrosch	FIS	Lebensraum Kleingewässerreiche Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Primärlebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Laichgewässer sind Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die Tiere in höherer Vegetation auf. Überwinterung findet in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern statt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kammolch	FIS	Lebensraum Typische Offenlandart, Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüche, ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fischfrei, Landlebensräume: feuchte Laub und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Pflanzenarten					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

5.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus

Im Folgenden erfolgt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.

Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus nutzen Gebäude ganzjährig als Quartierstandort. Der Große Abendsegler sucht gelegentlich Spalten am Gebäude als Winterquartier auf (LANUV 2014C / DIETZ et al. 2007). An den Gebäuden 3, 6, 8 und 9 sind Strukturen mit potenzieller Eignung als Sommer- und Zwischenquartiere vorhanden, während an den Gebäuden 1, 2, 5, 7 und 11 Strukturen mit potenzieller Funktion als ganzjähriges Quartier festgestellt wurden. Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude als Quartierstandort konnten nicht festgestellt werden. Da Fledermäuse ihre Quartiere im Jahresverlauf häufig wechseln, kann trotz des fehlenden Quartiernachweises ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen während des Abbruchs der genannten Gebäude nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht auszuschließen.

Potenzielle Lebensstätten, die tatsächlich nicht genutzt werden, stellen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar (LÜTKES/EWERS 2011). Da im Rahmen der detaillierten Untersuchungen keine Hinweise auf eine Nutzung der festgestellten Gebäudestrukturen durch Fledermäuse festgestellt wurden, ist anzunehmen, dass die Gebäude von Fledermäusen nicht genutzt werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der dargestellten Fledermäuse daher nicht gegeben.

Sollte sich im Rahmen der Abbrucharbeiten ggf. erforderlichen Kontrollen ein anderer Kenntnisstand ergeben, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung einer Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu treffen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Für den Abbruch der Gebäude 4, 10 und 12 sind keine zeitlichen Einschränkungen erforderlich. Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss der Abbruch der Gebäude 3, 6, 8 und 9 während der Schwärmphase (September bis Oktober) oder der Überwinterungszeit im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden. Die Gebäude 1, 2, 5, 7 und 11 müssen außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September bis Oktober abgerissen werden.

Der Abbruch der Gebäude 1 bis 3, 5 bis 9 und 11 außerhalb der festgelegten Zeiträume ist möglich, wenn vorher ein Gutachter bei einer Überprüfung der Gebäude festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass die Gebäude nicht von Fledermäusen oder Vögeln als Fortpflanzungsstätte oder von Fledermäusen als Winterquartier genutzt werden. Sollte bei dem Abbruch festgestellt werden, dass Fledermäuse die Gebäude als (Tages-)Quartier nutzen, müssen die Abbrucharbeiten sofort unterbrochen werden. Für das weitere Vorgehen ist ein Gutachter einzuschalten, der die notwendigen Maßnahmen festlegt, die zu einem Verlassen der Gebäude durch die Fledermäuse führen. Die Abbrucharbeiten dürfen erst wieder nach Freigabe durch den Gutachter aufgenommen werden.

6.0 Resümee

Gegenstand dieser Artenschutzprüfung ist die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 36 „Wohnen am Nagelsholz“ der Stadt Bielefeld. Ziel der Erstaufstellung ist ein Rückbau der vorhandenen gewerblich genutzten Anlagen und Überplanung des Gebietes als Wohnstandort mit ca. 22 neuen Wohneinheiten. Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Es ist geplant, die Nutzungsart eines „Allgemeinen Wohngebietes“ festzusetzen. Weiterhin sind die innere Erschließung, ein Fuß- und Radweg sowie Maßnahmen zum Lärmschutz geplant (STADT BIELEFELD 2013, HEMPEL & TACKE 2013).

Im Zuge der Ortsbegehung am 10. Januar 2014 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Den Gehölzen im Plangebiet konnte keine Quartiereignung für Fledermäuse oder planungsrelevante Vogelarten zugesprochen werden. Die Gebäude 3, 6, 8 und 9 weisen eine potenzielle Eignung als Sommer- und Zwischenquartier für Fledermäuse auf, während am Gebäude 1, 2, 5, 7 und 11 zusätzlich potenzielle Winterquartiere vorhanden sind. Ein Besatz durch Fledermäuse konnte nicht festgestellt werden.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden die im Plangebiet angetroffenen Habitatstrukturen wie Gärten, Gehölze, Hochstaudenfluren und Gebäude dauerhaft beansprucht. Vorhabensbedingt kommt es zum Abbruch von Gebäuden mit Quartierfunktion für Fledermäuse. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten und Parkanlagen
- Gebäude
- Laubwälder mittlerer Standorte
- Stillgewässer

des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LIN-FOS).

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 10 Fledermausarten, 23 Vogelarten und 2 Amphibienarten vorlagen.

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, weshalb keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgende Vermeidungsmaßnahme durchgeführt werden.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von 6 Fledermausarten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Für diese Tierarten wurde eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Fledermausarten

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss der Abbruch der Gebäude 3, 6, 8 und 9 während der Schwärmphase (September bis Oktober) oder der Überwinterungszeit im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden. Die Gebäude 1, 2, 5, 7 und 11 müssen außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September bis Oktober abgerissen werden. Der Abbruch der genannten Gebäude außerhalb der festgelegten Zeiträume ist möglich, wenn vorher ein Gutachter bei einer Überprüfung der Gebäude festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass die Gebäude nicht von Fledermäusen oder Vö-

geln als Fortpflanzungsstätte oder von Fledermäusen als Winterquartier genutzt werden. Sollte bei dem Abbruch festgestellt werden, dass Fledermäuse die Gebäude als Quartier nutzen, müssen die Abbrucharbeiten sofort unterbrochen werden. Für das weitere Vorgehen ist ein Gutachter einzuschalten, der die notwendigen Maßnahmen festlegt, die zu einem Verlassen der Gebäude durch die Fledermäuse führen. Die Abbrucharbeiten dürfen erst wieder nach Freigabe durch den Gutachter aufgenommen werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG der Konfliktarten ist nicht zu erwarten.

Amphibienarten

Das Plangebiet ist nicht geeignet, eine Lebensraumfunktion für Amphibienarten zu übernehmen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Ertaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 36 „Wohnen am Nagelsholz“ löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Februar 2014



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

DIETZ/HELVERSEN/NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

HEMPEL & TACKE (2013): Erstaufstellung des Bebauungsplan Nr. II/J 36 „Wohnen am Nagelsholz“. Bebauungsplan - Vorentwurf – Plankonzeption. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung. Hempel & Tacke GmbH. Bielefeld.

LANUV (2014A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>,
Zugriff: 12.02.2014, 12:00 MEWZ.

LANUV (2014B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3816>
Zugriff: 12.02.2014, 13:00 MEWZ.

LANUV (2014C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
Zugriff: 12.02.2014, 14:00 MEWZ.

LÜTKES / EWERS (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. München.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MUNLV (2014): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. NRW Umweltdaten vor Ort. Überschwemmungsgebiete. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
Zugriff: 07.02.2014, 12:15 MEWZ.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADT BIELEFELD (2005): Landschaftsplan Bielefeld - West. Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2013): Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 36 „Wohnen am Nagelsholz“. Beschlussvorlage der Verwaltung vom 17.05.2013. Bielefeld.